

Bischof dieses Recht bestritten. Albert erkannte diesen Einwand nicht an und setzte von sich aus einen Pfarrer in Wall ein, wie aus Nr. 284 erschlossen werden kann. Rupert schritt zur Gegenwehr, wandte sich an den Tegernseer Vogt, Graf Berthold II. von Andechs, und ließ durch ihn die Leute des Bischofs aus Wall vertreiben. Albert beschwerte sich daraufhin bei Rupert mit dem Brief Nr. 284, in dem er seine Ansprüche darlegte und Rupert aufforderte *... quietem, quam diu in ecclesia illa habuimus, nobis concedas, donec iudicio ecclesiastico iusticiam, quam habes vel habere putas, unde debes accipias*. Rupert gab nicht nach. Er bedauerte zwar in Nr. 280 die wegen Wall entstandene Unstimmigkeit, aber er könne keineswegs auf die Rechte des Klosters verzichten; wörtlich heißt es: *... res episcopii nequaquam nobis vendicamus, sed que ex antiquitate tam nos quam et predecessores nostri secundum decreta pro temporalibus instituta libere possedimus ecclesie nostre iura, pro debito requirimus*. — Über den Ausgang der Angelegenheit geben die Briefe keine Auskunft.

Der Streit um Wall hat, wie die vier Briefe beweisen, nichts mit dem Präsentationsrecht zu tun. Er ist allein durch die unklaren Besitzverhältnisse entstanden: Rupert betrachtete die Kirche als Tegernseer Eigenkirche, Albert hingegen als bischöfliche Kirche, die er *per multos iam annos quiete* besessen habe. Diese Begründung erlaubt im Zusammenhang mit dem Einwand Ruperts (Nr. 278), daß noch einige Kleriker lebten, die unter Alberts Vorgänger investiert worden seien und daher die Eigentumsrechte des Klosters an diesen Kirchen bezeugen könnten, einen Hinweis auf die Rechtslage. Ein echter und eindeutiger Rechtsanspruch Alberts auf Wall scheint nicht bestanden zu haben, da der Bischof dann die Entscheidung keiner gerichtlichen Untersuchung hätte zu überlassen brauchen. Die Begründung, er habe Wall „schon viele Jahre hindurch ungestört besessen“, weist auf eine ganz andere Deutung hin. In Erinnerung an eine Priesterinvestitur, bei der — wahrscheinlich noch vor dem Eugenprivileg von 1150 — möglicherweise das Präsentationsrecht des Klosters übergangen worden ist, wird Albert wohl den Standpunkt des Gewohnheitsrechtes eingenommen haben, dem Rupert mit dem Zeugenbeweis begegnete. Ob später eine gerichtliche Entscheidung eingeholt worden ist, läßt sich nicht erweisen⁴⁷⁸).

Abschließend darf festgestellt werden, daß der Streit um die Besetzung der Kirche zu Wall (und zugleich von Icking) eine Auseinandersetzung

⁴⁷⁸) In GP. 1, 369 Nr. 20 (1186 April 3) sind beide Kirchen als Tegernseer Besitz genannt, so daß bis dahin die Besitzrechte geklärt worden sein müssen.